

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 1. Oktober 1915. Nr. 42.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel 303	Verkaufspreise der zur Befreiung von Verbrauchssteuern o.ä. bestimmten Privatverbraucher 305
2. Militärwesen: Änderung der Versorgungsregeln für Sanitätserkrankung bedingter der Truppe des Krieges 305	3. Maß- und Stuneecken: Ueberprüfung bei den Zollverwaltungen 411

1. Handels- und Gewerbewesen.

Anordnungen

zu der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Z. 614).

Artikel 1.

Während der Pandemie beschließen hat, daß der Preis, den die Preisvereinbarung für die ihr zu überlassenden zuderhaltigen Futtermittel zahlt, die nachstehend angegebenen Hörsen nicht übersteigen darf:

	für 50 kg ohne Zof:
für reife Zuckerrüben	0,40 <i>N.</i>
• Zuckerrüben	0,50 "
• Zuckerrüben nach dem Zuckerauslaß Verfahren	0,50 "
• reife Futterrüben	1,30 "
• getrocknete Futterrüben	10,00 " und
• Melasse für das Kilogramm trockener Zucker je	0,30 "

bekomme ich mit Bezug des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 12 der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Z. 614) folgendes:

§ 1.

Bei Lieferung einschließlich Zof erhöht sich der Preis für je 50 kg um 50 *℥*. bei Rohzucker, Erzeugnis und Nachprodukt, um 1,50 *℥* bei getrockneten Rüben und um 1,50 *℥* bei getrockneten Schnitteln.